

VERORDNUNG

zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 2 ff. des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNG**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Bundesgesetz)³ im Kanton Uri.

2. Kapitel: **AUSBILDUNGSVERPFLICHTUNG UND BEITRÄGE FÜR AUSBILDUNGSLEISTUNGEN**

Artikel 2 Ausbildungsverpflichtung der Pflegebetriebe

¹Organisationen mit einer Betriebsbewilligung im Kanton Uri, die Personen im Bereich der Pflege beschäftigen, sowie Spitäler und Pflegeheime mit Sitz im Kanton Uri (Pflegebetriebe), sind verpflichtet, die praktische Ausbildung von Personen, die den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) und den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren (Pflegefachpersonen), nach Massgabe der Bedarfsplanung sicherzustellen.

²Die Pflegebetriebe können ihre Ausbildungsverpflichtung selbst oder im Ausbildungsverbund mit anderen Betrieben erfüllen.

³Der Regierungsrat kann für weitere Bildungsgänge und Ausbildungen im Bereich der Pflege Verpflichtungen gemäss Absatz 1 vorsehen.

Artikel 3 Ausbildungskapazitäten

¹Der Kanton legt gestützt auf die kantonale Bedarfsplanung für jeden Pflegebetrieb die zu erbringende Ausbildungskapazität für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH fest.

¹ SR XXX

² RB 1.1101

³ SR XXX

²Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Bestimmungen zur Festlegung der zu erbringenden Ausbildungskapazitäten in einem Reglement.

Artikel 4 Beiträge

¹Die Pflegebetriebe erhalten Beiträge an die ungedeckten Ausbildungskosten.

²Der Regierungsrat setzt die Höhe der Beiträge gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes in einem Reglement fest.

³Er kann weitere Beiträge an Pflegebetriebe vorsehen, sofern diese nach dem Bundesgesetz beitragsberechtigt sind.

Artikel 5 Ersatzabgabe

¹Erfüllt ein Pflegebetrieb seine Ausbildungsverpflichtung nicht, hat er eine Ersatzabgabe zu leisten.

²Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt maximal 150 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten gemäss interkantonalen Empfehlungen. Der Regierungsrat kann für einzelne Organisationstypen oder Bildungsgänge einen abweichenden Prozentsatz vorsehen.

³Die Erträge aus den Ersatzabgaben werden an jene Pflegebetriebe ausgerichtet, die ihre Ausbildungsverpflichtung übertreffen.

⁴Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Er kann insbesondere festlegen, in welchen Fällen auf eine Ersatzabgabe teilweise oder ganz verzichtet wird.

Artikel 6 Ausbildungskonzept

¹Wer Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH erbringt, muss ein Ausbildungskonzept erstellen.

²Der Regierungsrat kann das Bundesrecht ergänzende Kriterien für das Ausbildungskonzept in einem Reglement festlegen.

Artikel 7 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Die Pflegebetriebe sind verpflichtet, den mit Vollzugsaufgaben betrauten Behörden die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Betriebsdaten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen und ihnen auf Anfrage alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

3. Kapitel: **BEITRÄGE AN HÖHERE FACHSCHULEN**

Artikel 8 Grundsatz und Voraussetzung

¹Der Kanton gewährt höheren Fachschulen, die Ausbildungen im Bereich Pflege anbieten, zur Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsabschlüsse in Pflege Beiträge.

²Voraussetzung ist, dass die Beiträge beitragsberechtigt nach Artikel 8 des Bundesgesetzes sind.

Artikel 9 Verfahren

¹Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement, insbesondere die Festlegung und Ausrichtung der Beiträge sowie die Berichterstattung.

²Er kann zu diesem Zweck mit anderen Kantonen und Bildungseinrichtungen Vereinbarungen abschliessen.

4. Kapitel: **UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE AN STUDIERENDE**

Artikel 10 Voraussetzungen

¹Der Kanton gewährt Personen, die eine Ausbildung im Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) oder einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren, auf deren Gesuch einen Beitrag zur Sicherung ihres Lebensunterhalts (Unterstützungsbeitrag).

²Massgebend für die Anspruchsberechtigung ist der zivilrechtliche Wohnsitz oder der Anknüpfungspunkt im Kanton zu Beginn der Ausbildung. Die Beiträge werden bei einem Wechsel des Wohnsitzkantons oder einem Wegfall des Anknüpfungspunkts auf Gesuch hin weiter ausgerichtet, sofern der neue Wohnsitzkanton oder der Kanton des neuen Anknüpfungspunkts keine Beiträge gewährt.

Artikel 11 Höhe der Beiträge

¹Die Unterstützungsbeiträge betragen monatlich:

- a) für das 22. bis 24. Altersjahr zwischen 250 und 400 Franken;
- b) für das 25. bis 27. Altersjahr zwischen 500 und 800 Franken;
- c) ab dem 28. Altersjahr zwischen 1'000 und 1'600 Franken.

²Hat die gesuchstellende Person ein oder mehrere minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, erhält sie einen monatlichen Zuschlag von pauschal 500 bis 700 Franken.

³Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge und legt im Rahmen von Absatz 1 und 2 die Höhe der Beiträge in einem Reglement fest. Er kann namentlich die Gewährung und die Höhe der Beiträge vom Erfüllen persönlicher Voraussetzungen abhängig machen.

Artikel 12 Mitwirkung

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet:

- a) vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben;
- b) die notwendigen Unterlagen beizubringen;
- c) Änderungen wesentlicher Tatsachen unverzüglich zu melden.

Artikel 13 Gesuch

¹Das Gesuch um Unterstützungsbeiträge ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen beim zuständigen Amt⁴ einzureichen.

²Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Artikel 14 Rückerstattung

¹Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht Beiträge erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

²Bei Abbruch der Ausbildung kann der Kanton einen Teil der Beiträge zurückfordern. Auf eine Rückerstattung kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

³Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

5. Kapitel: **FINANZIERUNG**

Artikel 15 Bundesbeiträge

Der Kanton macht für die Beitragsleistungen Bundesbeiträge nach Artikel 8 des Bundesgesetzes geltend.

Artikel 16 Finanzierung der Kosten

¹ Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten für die Beiträge an Pflegebetriebe nach Artikel 2 ff. dieser Verordnung und für die Beiträge an Studierende nach Artikel 10 ff. dieser Verordnung werden anteilmässig wie folgt getragen:

- a) Kanton: 60 Prozent
- b) Einwohnergemeinden: 40 Prozent.

² Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden an den Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b richtet sich nach der Einwohnerzahl. Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ihre Anteile jährlich in Rechnung. Massgeblich ist der Stand der ständigen Wohnbevölkerung pro Gemeinde am 31. Dezember 2023.

³ Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten für die Beiträge an Höhere Fachschulen nach Artikel 8 ff. dieser Verordnung trägt der Kanton.

⁴ Amt für Gesundheit; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Die Kanton trägt die ihm aus der Durchführung dieser Verordnung entstehenden Verwaltungskosten.

6. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 17

Die Rechtspflege und der Rechtsschutz richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungspflege⁵.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 18 Leistungskoordination

Die Beiträge nach dieser Verordnung werden kumulativ zu den anderweitigen Leistungen an Pflegebetriebe, höhere Fachschulen und Studierende gewährt.

Artikel 19 Aufsicht und Vollzug

¹Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

²Die zuständige Direktion⁶ vollzieht diese Verordnung und trifft die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich als zuständig erklärt ist.

Artikel 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2032.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Martin Huser

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

⁵ RB 2.2345

⁶ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)